

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 5. Juni 1958	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 58	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.— Gebührenordnung für Volksmusikschulen —	481
19. 4. 58	Elfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Verfügbarmöglichkeiten über Devisenausländerkonten B bei der Deutschen Notenbank).....	482
29. 4. 58	Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse).....	483
20. 5. 58	Anordnung über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.....	485
15. 4. 58	Anordnung Nr. 3 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh .4	487
22. 5. 58	Anordnung Nr. 7 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.....	487

Vierte Durchführungsbestimmung⁴¹ zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Gebührenordnung für Volksmusikschulen —>

Vom 12. Mai 1958

Zur besseren Differenzierung der Gebührenregelung und unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse aller Bevölkerungsschichten wird auf Grund von § 2 Abs. 5 und § 5 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Volksbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für die Klasse für künstlerischen Tanz beträgt:

Bei monatlichen Bruttoeinkommen
in Höhe von DM

	für Kinder jährlich	für Jugendliche jährlich	für Erwachsene jährlich
bis 300,—	15,—	50,—	75,—
von 301,— bis 500,—	30,—	70,—	100,—
von 501,— bis 700,—	60,—	95,—	130,—
von 701,— bis 900,—	100,—	130,—	160,—
über 900,—	140,—	170,—	200,—

(2) Die Grundgebühr für die Schüler der Vorklassen beträgt:

• 3, DB (GBl. I 1956 S. 508)

Bei monatlichen Bruttoeinkommen
in Höhe von DM

	für Kinder jährlich	für Kinder 3 Monate	für Jugendl. 3 Monate	für Erwachs. 3 Monate
bis 300,—	7,50	2,—	12,50	18,—
von 301,— bis 500,—	15,—	4,—	17,50	25,—
von 501,— bis 700,—	30,—	8,—	24,—	32,50
von 701,— bis 900,—	50,—	12,50	32,50	42,—
über 900,— ¹⁻²	70,—	17,50	42,50	50,—

§ 2

Begriffsbestimmungen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)

(1) Die Gebühren für Kinder entrichten neben den Grundschulern auch alle Mittel- und Oberschüler*

(2) Die Gebühren für Jugendliche entrichten alle Lehrlinge und alle Studenten der Hoch- und Fachschulen.

(3) Die Gebühren für Erwachsene entrichten alle übrigen Schüler der Volksmusikschule, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Errechnung der Grundgebühr

(1) Zur Errechnung der Grundgebühr wird bei Kindern und Jugendlichen nur das monatliche Einkommen (Brutto) der Eltern oder Erziehungsberechtigten, nicht das der Jugendlichen zugrunde gelegt. Sind beide Elternteile berufstätig, so wird vom gemeinsamen Bruttoeinkommen ein Freibetrag von 300,— JDM^{ab-}gesetzt.

jp**1,*),**TMR^

16. JUNI 1958
Journal 41